



# STATUTEN

## PFADI ST. GEORG GOSSAU-NIEDERWIL

---

### Inhalt

Vorwort.....	2
I. ALLGEMEINES.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT.....	3
A. Mitgliederkategorien.....	3
B. Beginn der Mitgliedschaft.....	3
C. Ende der Mitgliedschaft.....	4
III. ORGANE DER PFADIABTEILUNG.....	5
A. Abteilungsversammlung.....	5
B. Vereinsvorstand.....	7
C. Leitungsgremium.....	10
D. Revisionsstelle.....	10
IV. FINANZEN UND HAFTUNG.....	11
V. DIVERSES.....	12
VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG.....	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14

## VORWORT

Wo immer möglich wurde eine genderneutrale Formulierung gewählt. Bei allen weiteren Begriffen gilt die Bezeichnung jeweils für weibliche und männliche Personen.

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die Pfadi St. Georg Gossau-Niederwil (nachfolgend Pfadi St. Georg) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Gossau.

### Art. 2 Verbandszugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Pfadi St. Georg ist Teil des Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>2</sup> *Die Pfadi St. Georg ist Mitglied beim Verband Katholischer Pfadi (VKP).*

<sup>3</sup> Die Statuten und Reglemente des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

### Art. 3 Gemeinnütziger Zweck

Die Pfadiabteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI unter Wahrung ihrer Traditionen. Es werden insbesondere keine kommerziellen Zwecke verfolgt und kein Gewinn erstrebt.

### Art. 4 Methode

Die Pfadi St. Georg versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

### Art. 5 Gliederung

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung ist wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Biberstufe
- b. Wolfstufe
- c. Pfadistufe
- d. Piostufe
- e. Roverstufe

<sup>2</sup> Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>3</sup> Die einzelnen Stufen sind aktiv zu betreiben.

**Art. 6 Kennzeichen**

Kennzeichen der Pfadiabteilung sind:

- a. die Pfadikrawatte: gelb mit schwarzem Rand
- b. Logo des heiligen St. Georg

**II.  
MITGLIEDSCHAFT****A.  
MITGLIEDERKATEGORIEN****Art. 7 Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup> Die Pfadi St. Georg umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung

Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind Altpfadis, die dem Altpfadiverein (APV) der Pfadiabteilung angehören. Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI.

<sup>4</sup> Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

**B.  
BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT****Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung von den jeweiligen Stufenleitenden oder der Abteilungsleitung in eine Stufe der Pfadiabteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Pfadiabteilung gewählt wird.

<sup>2</sup> Passivmitglied wird, wer dem Altpfadiverein der Pfadi St. Georg (APV) beitrifft und die jährlich festgesetzte, wiederkehrende Unterstützung leistet.

<sup>3</sup> Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

<sup>4</sup> Von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ausgeschlossen Mitgliedern ist der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft untersagt.

**C.****ENDE DER MITGLIEDSCHAFT****Art. 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

**Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt**

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Austrittserklärung der in Art. 7, Abs. 2, lit a. genannten Aktivmitglieder ist den jeweiligen Stufenleiterden oder der Abteilungsleitung bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist aber dennoch zu leisten.

<sup>3</sup> Die Weigerung, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als Austrittserklärung.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt dem Präsidenten des Vereinsvorstandes bekannt.

**Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Vereinsvorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, die Grundsätze der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder des Pfadi Kantoalverbandes SG/AR/AI verstossen, ausschliessen.

<sup>2</sup> Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.

<sup>3</sup> Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI erheben. Dieses entscheidet abschliessend.

<sup>4</sup> Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI führt automatisch auch zum Ausschluss aus der Pfadiabteilung.

**Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

<sup>2</sup> Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

<sup>3</sup> Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

### III. ORGANE DER PFADIABTEILUNG

#### Art. 13 Allgemeine Bestimmungen

- <sup>1</sup> Organe der Pfadiabteilung sind:
  - a. die Abteilungsversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
  - b. der Vereinsvorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
  - c. die Abteilungsleitung
  - d. das Leitungsgremium
  - e. die Revisionsstelle
- <sup>2</sup> In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf eine diverse Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.
- <sup>3</sup> Die Organe der Pfadiabteilung sind ehrenamtlich tätig.

#### A. ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

#### Art. 14 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

#### Art. 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- <sup>1</sup> Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. den Aktivmitgliedern
  - b. den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- <sup>2</sup> Als Teilnehmende mit beratender Stimme (kein Stimmrecht) werden eingeladen:
  - a. Coach / Betreuer des Kantonalverbandes und J&S
  - b. nicht aktive Ehrenmitglieder
  - c. weitere vom Vereinsvorstand eingeladene Personen
- <sup>3</sup> Aktivmitglieder, die das 14. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbständig aus. Aktivmitglieder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

#### Art. 16 Einberufung

- <sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vereinsvorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt auf Begehren
  - a. eines Fünftels der Aktivmitglieder
  - b. des Vereinsvorstandes
  - c. des Leitungsgremiums
  - d. eines Mitgliedes der Revisionsstelle
- <sup>3</sup> Die schriftliche oder elektronische Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, wird den Teilnehmenden spätestens 20 Tage vor der Abteilungsversammlung zu-gestellt. Traktandierungsanträge sind dem Präsidium spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung (Eingangsdatum) schriftlich einzureichen.

**Art. 17 Geschäftsgang**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidium des Vereinsvorstandes geleitet.
- <sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Vereinsvorstand eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.
- <sup>3</sup> Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>4</sup> Das Präsidium des Vereinsvorstandes hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.
- <sup>6</sup> Unter besonderen Umständen kann der Vereinsvorstand:
  - a. anstelle einer Abteilungsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Abteilungsversammlung mittels elektronischer Mittel, oder
  - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

**Art. 18 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung beschliesst über:
  - c. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - d. die Festsetzung und Änderung der Statuten
  - e. die Genehmigung der Jahresrechnung
  - f. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle
  - g. die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. die Auflösung der Pfadiabteilung
  - j. eingegangene Anträge
  - k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte
- <sup>2</sup> Die Abteilungsversammlung wählt:
  - a. das Präsidium des Vereinsvorstandes
  - b. die Mitglieder des Vereinsvorstandes
  - c. die Abteilungsleitung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonale Leitung gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI
  - d. die Mitglieder der Revisionsstelle

## **B.**

### **VEREINSVORSTAND**

#### **Art. 19 Funktion**

Der Vereinsvorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vereinsvorstand besteht aus 8 - 12 Personen (Erziehungsberechtigte, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten), wobei anzustreben ist, dass:
  - a. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Geschlechter sichergestellt ist
  - b. Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitung und der/die Präses sind von Amtes wegen Mitglied des Vereinsvorstandes, dürfen aber nicht das Präsidium inne haben.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- <sup>4</sup> Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Präsidium
  - b. Kassier/in
  - c. Aktuar/in
  - d. Präses
  - e. Pfadiheim-Verwalter/in
  - f. Abteilungsleitung (mehrere möglich)
  - g. Medien & Kommunikation
  - h. IT
  - i. Anlässe / Gastrosupport

#### **Art. 21 Wahl**

- <sup>1</sup> Die zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Die gesamte Amtszeit einer Person im Vereinsvorstand soll nicht länger als 8 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Vereinsvorstandes ins Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtszeit insgesamt).
- <sup>3</sup> Bei einer Überschreitung der Amtszeit, mangels Nachfolge, kann die Amtszeit einmalig um 2 Jahre überschritten werden.
- <sup>4</sup> Der Abteilungsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zu.

#### **Art. 22 Geschäftsgang**

- <sup>1</sup> Der Vereinsvorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung des Präsidiums, auf Verlangen der Abteilungsleitung oder mindestens drei Vereinsvorstandsmitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern 7 Tage im Voraus zuzustellen.

- <sup>3</sup> Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Präsidium hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- <sup>4</sup> Über alle Sitzungen des Vereinsvorstandes ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des Vereinsvorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Vereinsvorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab
  - die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vereinsvorstandes über das Thema aus
  - die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden
  - falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er / sie ihre / seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung
  - falls ein Mitglied des Vereinsvorstandes in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vereinsvorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen

## **Art. 23 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Dem Vereinsvorstand stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:
- die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Pfadiabteilung
  - die Aufsicht über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung
  - den Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben
  - einen angemessenen Datenschutz
  - die Regelung betreffend:
    - Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leitenden, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge
    - Unterschriftsberechtigung(en)
    - Kontakte gegen aussen (Gemeinde, Sponsoren, Erziehungsberechtigte, Öffentlichkeitsarbeit)
    - Verdankung der Arbeit der Leitenden
    - Vernetzung der vorhandenen Betreuungsrollen
    - Führung des Mitgliederverzeichnisses
    - Abteilungsmaterial (Werkzeuge, Geräte, Textilien, etc.)
    - Verhältnis zur Pfarrei

## **Art. 24 Kassier**

- <sup>1</sup> Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen (inkl. Budget und Investitionsrechnung) innerhalb der Pfadiabteilung verantwortlich.
- <sup>2</sup> Sie / er informiert den Vereinsvorstand regelmässig über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.

- <sup>3</sup> Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.
- <sup>4</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Pfadiabteilung.

#### **Art. 25 Die Abteilungsleitung**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die erste Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt 2 Jahre, jede folgende ein Jahr. Sie / er ist sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitung muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- <sup>3</sup> Die Abteilungsleitung untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Pfadiabteilung der Kantonalen Leitung des Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Vereinsvorstand.
- <sup>4</sup> Die Abteilungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die pfadfinderische Tätigkeit der Abteilung.

#### **Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen des Abteilungsleitung**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Pfadiabteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Pfadiabteilung.
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Pfadiabteilung die ihren persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- <sup>3</sup> Die Abteilungsleitung berät und betreut die Leitenden. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- <sup>4</sup> Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Erziehungsberechtigten, zu anderen Jugendorganisationen, sowie zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.
- <sup>5</sup> Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung für:
- a. die operative Leitung der Pfadiabteilung
  - b. die Sicherstellung der Qualität der Pfadiaktivitäten
  - c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit der Leitenden
  - d. die Führung des Leitungsgremiums (vertritt dessen Meinung im Vereinsvorstand)
  - e. die Festlegung des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit den Leitenden
  - f. die Einsetzung von Leitenden
  - g. die Abberufung von Leitenden aus wichtigen Gründen
  - h. die Einhaltung des ihr übertragenen Budget
  - i. den Kontakt zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI
  - j. eine angemessene Umsetzung des Datenschutzes
- <sup>4</sup> Die Wahl der Abteilungsleitenden bedarf der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

## **C. LEITUNGSGREMIUM**

### **Art. 27    Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Das Leitungsgremium besteht aus:
  - a. der Abteilungsleitung
  - b. den Stufenverantwortlichen
  - c. dem Materialverwalter
- <sup>2</sup> Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:  
der Jugend und Sport (J+S)-Coach – Pfadibetreuer.
- <sup>3</sup> In gemischten Abteilungen ist bei der Zusammensetzung der Abteilungsleitung auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

## **D. REVISIONSSTELLE**

### **Art. 28    Funktion**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Jahresrechnung der Pfadiabteilung, auf ihre Richtigkeit, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.
- <sup>2</sup> Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

### **Art. 29    Wahl**

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit mehrmalig um zwei Jahre verlängert werden. Die Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

## **IV. FINANZEN UND HAFTUNG**

### **Art. 30 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 31 Budget**

- <sup>1</sup> Für die laufenden Ausgaben der Pfadiabteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst der Vereinsvorstand.
- <sup>2</sup> Der Vereinsvorstand kann jährlich freie Kredite festlegen, über welche die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

### **Art. 32 Einnahmen und Abteilungsvermögen**

- <sup>1</sup> Die Einnahmen der Pfadiabteilung bestehen aus:
  - a. den Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern
  - b. weiteren Einnahmen aus Finanzaktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
  - c. Subventionen öffentlicher Institutionen
  - d. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- <sup>2</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen im Eigentum der Pfadiabteilung.
- <sup>3</sup> Das Pfadiheim gehört dem Altpfadfinderverein St. Georg (APV). Die Pfadiabteilung St. Georg hat das vorrangige Benutzungsrecht und zahlt dafür ein Entgelt, welche in einem entsprechenden Vertrag geregelt ist.

### **Art. 33 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

### **Art. 34 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Pfadiabteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 35 Zeichnungsberechtigung**

Für unseren Verein zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium und der/die Kassier/in kollektiv zu zweien. Für Lager gelten spezielle Regelungen. Dem Kassier/in gewähren sie bei der Bank Einzelzeichnungsberechtigung.

## **V. DIVERSES**

### **Art. 36    Datenschutz**

- <sup>1</sup> Die Pfadiabteilung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- <sup>2</sup> Der Vereinsvorstand sowie die Abteilungsleitung sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

### **Art. 37    Ethik-Statut**

- <sup>1</sup> Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- <sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

### Art. 38 Änderung der Statuten

- <sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem Präsidium des Vereinsvorstandes einzureichen.
- <sup>2</sup> Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

### Art. 39 Auflösung der Pfadiabteilung

- <sup>1</sup> Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Abteilungsversammlung kann die Auflösung der Pfadi St. Georg Gossau-Niederwil beschliessen.
- <sup>2</sup> Für den Beschluss zur Auflösung der Pfadiabteilung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
- <sup>3</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- <sup>4</sup> Allfälliges Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte fallen an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder das Schweizer Gemeinwesen. Erfüllt der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI dannzumal diese Voraussetzungen, geht das Vermögen zur treuhänderischen Hinterlegung an sie über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI frei über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte im Sinne dieses Artikels. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 40**    **Aufhebung der bisherigen Statuten**

Die Statuten vom 21.08.2021 werden aufgehoben.

### **Art. 41**    **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abstimmung vom 22.03.2025 und nach Genehmigung durch das Kantonalkomitee gemäss Art. 7 Abs. 1 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI in Kraft.

Gossau, den 22.03.2025

Präsidium  
Pfadi St. Georg Gossau-Niederwil

Die Abteilungsleitung  
Pfadi St. Georg Gossau-Niederwil

\_\_\_\_\_  
Thomas Egli v/o Mayo

\_\_\_\_\_  
Nico Thürlemann v/o Adagio

\_\_\_\_\_  
Livio Rezzonico v/o Lupesch

---

Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI:

St. Gallen, den 22.03.2025

Das Co-Präsidium  
des Komitees des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI

\_\_\_\_\_  
Daniel Rüttimann v/o Tschiggo

\_\_\_\_\_  
Thomas Rosenblum v/o Phoenix